
»Charta der Grundrechte der Europäischen Union«

Alternativ-Entwurf 02 / IG EuroVision [20. 8. 2000]

Vorbemerkungen: Der vorliegende Text ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Entwurf einer »Charta der Grundrechte der Europäischen Union«, an dem mitzugestalten alle diejenigen aufgerufen sind, welche dieses Projekt als eine historische Herausforderung für die gegenwärtigen Generationen erkannt haben.

Es soll auf diesem Weg der Versuch unternommen werden, alle Beiträge, die bis zum Herbst 2000 für diese Aufgabe erstellt und vorgelegt sind, zu einem **Integrationsentwurf** zu verbinden. Wir streben an, dass über diesen Entwurf - vorbereitet durch eine entsprechende europaweite Kampagne – zu einem noch zu klärenden Zeitpunkt die Unionsbürgerschaft in einem **Referendum** – eventuell alternativ zum Konvents-Entwurf – beschließen kann.

Im Sommer 1999 hat die IG-EUROVISION die Initiative zu diesem zivilgesellschaftlichen, demokratischen Projekt ergriffen. Alle, die es unterstützen wollen, sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen.

In dem vorliegenden Arbeitsentwurf (AE 02) sind zunächst die bisher publizierten Texte – Gesamt-Entwürfe bzw. Teilbeiträge – des Brüsseler Konvents der EU (Stand 28. 7. 00), des Netzwerks Dreigliederung, der Bischofskonferenz der Europäischen Gemeinschaft, des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen, der European Cooperation in Anthroposophical Curative Education and Social Therapy sowie Entwürfe bzw. Beiträge verschiedener Parlamentarier und Einzelpersonen aufgegriffen .

Verantwortlich: IG-EuroVision (IGEV) AG Charta-Alternativentwurf

Kurze Erläuterung zum Aufbau des vorliegenden Entwurfs

Der vorliegende Entwurf ist in seinem Aufbau dadurch charakterisiert, dass er den Begriff »Grundrechte« drei Rechtssubjekten *sui generis* zuordnet: Dem Menschen, den Völkern und den Staatsbürgern der Europäischen Union.

I

Er beginnt im ersten Kapitel mit drei **»universellen Menschenrechten«**, die in den Artikeln 1 bis 3 festgestellt und im Artikel 4 zusammenfassend als Kernsubstanz der »Europäischen Union«, insofern sie eine *Wertegemeinschaft* ist, gekennzeichnet werden.

- Die Absätze Art. 1,1 und 1,3 sprechen das *Wesen des Menschen* als das einer *Individualität* (Entelechie) an, die sich selbst- und weltverantwortlich entfaltet.
- Dabei strebt jeder Mensch bewußt oder unbewußt im Laufe seines Lebens danach, eine besondere *Identität* auszuformen, um all dem, was er im sozialen Leben aus *freier Initiative* schafft, sein individuelles Gepräge geben zu können. (Art. 1,2)
- Auf der Grundlage seiner so erfahrenen *Würde*, wird der zur Freiheit berufene Mensch allen seinen Mitmenschen gelassen und souverän *als Gleicher unter Gleichen* begegnen und daraus für seine elementare Beziehung zum

Du die entsprechenden sozialen Konsequenzen ziehen. (Art. 2)

- Dergestalt gerüstet, kann der Mensch seinem Schicksalsweg finden und ihm folgen, wenn die Gemeinschaft durch das Recht dafür sorgt, dass auch das für sein *leibliches und seelisches Wohl* Notwendige gewährleistet ist. (Art. 3)

Insofern die *Europäische Union als Wertegemeinschaft* sich diesen allgemeinmenschlichen Prämissen verpflichtet, führt sie zeitgemäß und zukunfts offen fort, was die besten Veranlagungen in den geistig-sozialen Traditionen und Revolutionen der sie bildenden Völker waren und sind:

- Diesen Zusammenhang bringt der Artikel 4 – im Vorblick auf eine künftige Verfassungsordnung der EU – in Verbindung mit den *drei Idealen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit*, die schon in den ersten drei Artikeln anklingen, bezieht sie auf die drei Funktionssysteme der Gesellschaft und proklamiert insofern auch das *Ideal der Brüderlichkeit* explizit als universelles Menschenrecht. (Napoleon war es, der, als er 1799 die Revolution für beendet erklärte, an die Stelle dieses Ideals das des *Privateigentums* setzte! Diese bezeichnende Weichenstellung hat die neuere Geschichte maßgeblich geprägt).

II

In der Dreifaltigkeit dieser Richtkräfte und den ihnen korrespondierenden gesellschaftlichen Bereichen liegen die Keime für die im anschließenden Kapitel folgende *Entfaltung* der »**Grundrechte des Menschen**«. (Art. 5 – 39)

- Sie spiegelt und modifiziert sich in drei aufeinanderfolgenden Rechtscharakteren: Den *Freiheits-* (Art. 5 – 14), *Schutz-* (Art. 15 – 38) und *subsistenzsichernden Rechten* (Art. 39).

III

In anderer Weise als für die Entfaltung der »Grundrechte des Menschen« spielen die »universellen Menschenrechte« auch eine tragende Rolle für die »**Grundrechte der Unions-Völker**« (Art. 40 / 41):

- Dieser Abschnitt beginnt mit dem Hinweis darauf, dass sich durch die rechtschöpferische Kraft und Kompetenz des Souveräns der EU – nämlich ihrer Völker als einer Gemeinschaft »sozialer Individualitäten« und nach den Profilen ihrer Identität und den Möglichkeiten ihrer Kreativität – die *Mission Europas für das Menschheitsganze* erfüllt: Dem Frieden auf Erden und der Wohlfahrt aller zu dienen (Art. 40).
- Die beiden *Hohheitsrechte des Volkes* sind das *Abstimmungs- und Wahlrecht*:

Im Wahlrecht delegiert das Volk einen Teil seiner Kompetenz an das Parlament und erteilt ihm auf Zeit das Mandat, die legislative und exekutive Gewalt auszuüben. Im Abstimmungsrecht übt der Souverän die legislative Gewalt unmittelbar aus. (Art. 41,1)

Nicht schon durch die Wahlen, erst unter der Voraussetzung des jederzeit uneingeschränkt verfügbaren Abstimmungsrechts des Volkes, sind auch die parlamentarischen Entscheidungen demokratisch legitimiert (*Popularvorbehalt*).

- Das *Prinzip des Rechtsstaats* gewährleistet den Schutz des Rechts in allgemeiner Hinsicht. Es stellt zunächst sicher, dass das Fundament des modernen Gemeinwesens, nämlich seine Verfassung, durch keine andere Macht unterlaufen werden kann und den Rahmen für alle weitergehenden rechtlichen Regelungen bildet. Schließlich ist alles administrative und judikative Handeln den von der Rechtsgemeinschaft vorgegebenen Gesetzen unterworfen. – Diese

Machtbalance ermöglicht, dass der soziale Organismus in seiner Entwicklung stets in seiner Identität verankert bleibt. (Art. 41,2)

- Doch all dies wäre im Zeitalter der Medien- und Wissensgesellschaft ohne den entsprechenden *Bewusstseinsraum*, wenn die verantwortliche Bürgerschaft durch *das öffentliche Informationswesen* insbesondere hinsichtlich der politischen Entscheidungen über die zur Debatte stehenden Alternativen nicht frei und gleichberechtigt unterrichtet – versorgt – würde.

Dieses Recht ist für die demokratische Entwicklung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten heute von überragender Bedeutung (Art. 41,3).

IV

Dass die »**staatsbürgerlichen Grundrechte**« (Art. 42, 43) eine andere Wurzel haben als die Menschenrechte, hat seinen Grund darin, dass die Menschen – heute in der Regel mit Erreichen des 18. Lebensjahres oder durch Einbürgerung – erst in die *Hohheitsrechte der Rechtsgemeinschaft* aufgenommen sein müssen, um die staatsbürgerlichen Rechte wahrnehmen zu können. Bei den Unionsvölkern sind dabei die unterschiedlichen historischen Entwicklungen und volkpsychologischen Tatbestände zu beachten.

- Die volle staatsbürgerlich-demokratische Partizipation besteht in der *Teilhabe am aktiven und passiven Wahlrecht* und am Prozeß der *dreistufigen Volksgesetzgebung*. (Art. 42)

V

Die »Charta der Grundrechte« wird ihre Aufgabe für die Menschen in der Europäischen Union dann in fruchtbarster Weise erfüllen können, wenn sie den Auftakt bildet für einen verfassunggebenden Prozess, durch welchen die Unionsbürgerschaft selbst als Subjekt der Geschichte die Zukunft Europas geistig, politisch wie ökonomisch in die eigene Hand nimmt.

- Deshalb strebt die Initiative IG-EUROVISION als Präludium dieser Perspektive an, auch schon die »Charta der Grundrechte« durch einen *Referendumsbeschluss* zu proklamieren (Art. 50).

Achberg, 17. Juni/19. August 2000

Präambel¹

1. Die Europäische Union ist eine Gemeinschaft der Völker Europas, die auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche soziale Zukunft gestalten wollen.

2. Die Union gründet auf der Achtung vor der Würde des Menschen. Sie orientiert ihre Aufgaben und Ziele an den unteilbaren und universellen Idealen der Freiheit, Gleichheit und Solidarität und gestaltet ihre Rechtsordnungen nach demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien.

3. Die Union trägt zur Entfaltung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei; sie will durch freien Personen-, Informations-, Kultur-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehr einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung dienen.

4. Mit der Annahme dieser Charta möchte die Union die Grundrechte der Menschen, der Bürger und der Völker bewußter machen und dadurch ihren Schutz angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen, des sozialen Wandels und des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts verstärken.

5. Einerseits bekräftigt diese Charta die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und aus den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben; andererseits spricht sie neue Rechte an, die sich aus neuen Entwicklungen ergeben, auf die sich die Union und ihre Mitgliedsländer im 21. Jahrhundert einstellen müssen.

6. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

7. Die nachstehend aufgeführten Grundrechte sind für die Europäische Union und ihre Mitglieder Grundlage aller rechtlich-politischen Entscheidungen und bei Verstößen einklagbar.

I. Die universellen Menschenrechte in der Wertegemeinschaft »Europäische Union«

Artikel 1 [Würde des Menschen, Recht auf Identität; die freie Initiative]

¹ Bearbeitete Fassung des Präambel-Entwurfes des Konvents vom 28.7.00 (<http://db.consilium.eu.int/df/default.asp?lang=de>)

(1) Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, sowie die menschliche Individualität in ihrer Entfaltung, Selbst- und Mitverantwortung zu fördern, ist höchste Verpflichtung aller rechtsstaatlichen Tätigkeit.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.

(3) Jeder Mensch hat das Recht, im Rahmen der grundlegenden Rechtsordnungen der EU wie ihrer Mitgliedstaaten in der Kultur, der Politik und der Arbeitswelt aus freier Initiative zu wirken.

Artikel 2 [Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt; die Gesetzgebung sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Beruf.

Artikel 3 [Recht auf Leben]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Artikel 4 [Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit in allem Geistesleben, auf Gleichheit im Rechtsleben und auf Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben.

(2) Es ist das vornehmste Ziel der EU als Wertegemeinschaft, im Prozess ihrer fortschreitenden Integration die Verwirklichung dieser Rechte in den Gliedern ihres sozialen Organismus zu ermöglichen.

II. Grundrechte des Menschen

Artikel 5 [Recht auf Erziehung und Bildung]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf die volle Entfaltung seiner Begabungen und Fähigkeiten, auf Erziehung und Bildung, berufliche Ausbildung und Weiterbildung.

Artikel 6 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Weltanschauungs- und Religionsfreiheit und darauf, dieses allein oder in Gemeinschaft zu praktizieren und öffentlich zu bekennen.

Artikel 7 [Meinungs- und Informationsfreiheit; Freiheit der Kunst und Wissenschaft; Therapiefreiheit]

(1) Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei zu bilden, sie in Wort, Schrift, Bild oder anderer

Form frei zu äußern und zu verbreiten, sowie das Recht, Informationen weiterzugeben und sich selbst zu informieren.

(2) Die freie Berichterstattung durch die Medien ist - unter Beachtung der Transparenz und des Pluralismus - gewährleistet. Dieses Recht kann nur durch solche Gesetze eingeschränkt werden, die dem Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gesundheit, der Verbrechensaufklärung und -verhütung oder dem Persönlichkeits- und Ehrenschutz, sowie dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz der Unversehrtheit ihrer Person und Entwicklung dienen.

(3) Das Redaktionsgeheimnis ist unverletzlich. Eine Zensur findet nicht statt.

(4) Die Freiheit der Kunst und des Unterrichts sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sind gewährleistet.

(5) Im Gesundheitswesen sind die Therapiefreiheit und die Selbstbestimmung des Patienten einschließlich der freien Wahl von Arzt und Krankenhaus generell wie auch innerhalb solidarischer Finanzierungsformen gewährleistet.

Artikel 8 [Versammlungs-, Vereinigungs- und Vertragsfreiheit; Petitionsrecht]

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen frei und friedlich zu Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen zu versammeln, sich zu Vereinen und Gesellschaften, zu Gewerkschaften, wirtschaftlichen Assoziationen und kulturellen Körperschaften zusammenzuschließen und diesen beizutreten.

(2) Jeder Mensch hat im Rahmen allgemeiner Handlungsfreiheit der Person das Recht, seine Beziehungen zu anderen durch vertragliche Vereinbarung zu regeln und zu gestalten.

(3) Jeder Mensch hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Petitionen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden; es dürfen ihm daraus keine Nachteile erwachsen.

Artikel 9 [Freizügigkeit; Niederlassungsfreiheit]

(1) Jede/r Unionsbürger/in und jeder Mensch mit entsprechender Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten hat das Recht, sich in der Europäischen Union ohne Observation frei zu bewegen und niederzulassen.

Artikel 10 [Berufs-, Gewerbe- und Konsumfreiheit]

(1) Die freie Wahl und Ausübung von Beruf und Gewerbe sind gewährleistet; ebenso die Selbstbestimmung des Verbrauchers und die Vertragsfreiheit zwischen den

zwischen den Wirtschaftsteilnehmern. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Natur bleiben vorbehalten.

Artikel 11 [Ehe, Familie und andere Lebensgemeinschaften]

(1) Jede Person hat das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie oder andere Lebensgemeinschaft zu gründen.

(2) Ohne die freie und uneingeschränkte Zustimmung der künftigen Ehepartner darf keine Ehe geschlossen werden.

(3) Die Entscheidung der Ehepartner, dass einer von ihnen zur Erziehung und Versorgung der Kinder im Familienhaushalt bleibt bzw. ihre Entscheidung, sich diese Aufgabe entsprechend zu teilen, wird geschützt.

Artikel 12 [Rechte der Kinder und Jugendlichen]

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz der Unversehrtheit ihrer Person, ihrer Entwicklung und die für ihr Wohlergehen notwendige Fürsorge. Sie genießen besondere Förderung durch staatliches und gesellschaftliches Engagement.

(2) Ihnen schädliche physische, seelische und geistige Einflüsse aus den jeweiligen Zeitverhältnissen sind so weit wie möglich auszuschließen. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche steht unter Strafe.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf umfassende Erziehung und Ausbildung, welche sich an den Bedingungen und Möglichkeiten ihres Alters, ihrer Entwicklung und der besonderen Ausprägung ihrer Individualität orientiert.

(4) Die staatliche Gemeinschaft gewährleistet, daß auch außereheliche oder ohne elterliche Betreuung lebende Kinder im Schutz einer Lebensgemeinschaft aufwachsen können. Sie schützt und fördert jede Lebensgemeinschaft, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, bei ihrer selbstverantwortlichen Aufgabenerfüllung.

(5) Bei allen Kinder betreffende Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge hat das übergeordnete Interesse des Kindes Vorrang.

Artikel 13 [Elternrecht, Recht auf Bildung, Erziehungsfreiheit]

(1) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die primär ihnen obliegende Pflicht. Dies umfaßt namentlich das Recht der Eltern, die Bildungseinrichtungen für ihre Kinder frei zu wählen.

(2) Die von den Eltern gewählten Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft nehmen gleichberechtigt ihren öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Das Recht zur Gründung sowie zur autonomen Gestal-

tung und Verwaltung von Schulen in freier Trägerschaft, einschließlich der eigenständigen Ausbildung der Lehrkräfte, ist - unter Achtung der demokratischen Grundsätze nach den nationalen Regeln für die Ausübung dieses Rechts - gewährleistet.

(3) Das Schulwesen untersteht der Rechtsaufsicht der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß ihrer jeweiligen Verfassungsordnung.

Artikel 14 [Minderheitenrecht auf freie Bildung]

(1) Angehörige nationaler oder ethnischer Minderheiten haben das Recht, in ihrer Muttersprache zu lernen und eigene Schulen zu gründen und zu unterhalten.

Artikel 15 [Frieden, Freiheit und Sicherheit]

(1) Jede Person hat Anspruch auf Schutz ihres Lebens in Frieden, Freiheit und Sicherheit.

Artikel 16 [Schutz der Ungeborenen, Genforschung und -technik, Organspende, Recht auf menschenwürdiges Sterben]

(1) Vom Beginn der Schwangerschaft an hat der Mensch das Recht auf Leben. Es ist die Pflicht der Rechtsgemeinschaft, dieses Recht umfassend zu schützen.

(2) Forschung an menschlichen Genen und entsprechende Techniken dürfen nur zu medizinischen Zwecken und vorbehaltlich einer angemessenen Beratung der Betroffenen, ein Eingriff in das menschliche Genom darf nur zu Zwecken der Prävention, der Diagnose oder der Therapie vorgenommen werden. Das Klonen von Menschen ist verboten.

(3) Die Entnahme von Organen zum Zwecke der Transplantation darf nur mit der freien Zustimmung des Spenders und nach dessen vorheriger Aufklärung für therapeutische Zwecke vorgenommen werden, wenn es keine andere Behandlungsmöglichkeit gibt. Die Entscheidung des Patienten ist zu achten. Der menschliche Körper oder Teile davon dürfen als solche nicht zur Erzielung von Gewinnen mißbraucht werden.

(4) Jeder Mensch hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben.

Artikel 17 [Todesstrafe, Folter, Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit]

(1) Die Todesstrafe, Folter und jede andere Art erniedrigender Behandlung sind ausgeschlossen

(2) Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit sind verboten. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit gelten gesetzlich festge-

legte Leistungen, die als Bürgerpflichten bei Notständen oder Katastrophen verlangt werden sowie der Wehrdienst oder die Arbeit, die im Strafvollzug zu leisten ist.

Artikel 18 [Asylrecht, Ausweisung]

(1) Personen, die in ihren Heimatländern aus politischen, ideologischen, weltanschaulichen, religiösen, rassistischen oder ethnischen Gründen verfolgt werden, denen unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung drohen könnte, genießen Asyl.

(2) Niemand darf in einen Staat ausgewiesen oder abgeschoben werden, in dem er durch die Todesstrafe, durch Folter oder durch andere unmenschliche Behandlungen bedroht sein könnte. Kollektivausweisungen von Ausländern sind nicht zulässig.

Artikel 19 [Diskriminierungsverbot]

(1) Niemand darf diskriminiert werden; namentlich nicht aus rassistischen oder ethnischen Gründen, wegen der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, der Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Geburt, Herkunft und Sprache, wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, sozialen Stellung, oder Lebensweise, des Geschlechts oder des Alters beziehungsweise eines bestimmten genetischen Erbguts oder einer körperlichen resp. psychischen Behinderung wegen.

Artikel 20 [Unverletzlichkeit der Privatsphäre, Datenschutz]

(1) Jede Person hat Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre; das bedeutet namentlich die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Mitteilungen in Wort, Schrift, Bild oder Zeichen.

(2) Jede Person hat das Recht an ihren persönlichen Daten und daran, über deren Offenlegung und Verwendung selbst zu entscheiden. Sie hat außerdem das Recht auf Einsicht in alle sie betreffenden Akten und Datenbestände sowie auf deren Schutz.

(3) Einschränkungen dieser Rechte sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse, insbesondere zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Aufklärung von besonders schweren Straftaten oder soweit es vorrangige Rechte Dritter begründen, durch Gesetz zulässig.

Artikel 21 [Umweltschutz, Grundsatz der Nachhaltigkeit, Achtung des Lebens, Verbraucherschutz]

(1) Die EU und ihre Mitgliedstaaten gewährleisten den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen Einwirkungen aus der technisch-industriellen Zivilisation. Die Kosten der Beseitigung bereits eingetretener Schäden sowie zur Vermeidung solcher Einwirkungen trägt der Verursacher.

(2) Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet. Sie regeln die Verfügbarkeit über die nicht vermehrbaren Güter, wie Boden, Wasser, Luft und Rohstoffe dergestalt, dass ihr Charakter als Lebensgrundlage für die künftigen Generationen gewahrt bleibt und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Beanspruchung der Natur und der Pflege ihrer Artenvielfalt und Erneuerungsfähigkeit entsteht.

(3) Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind der Achtung des Lebens verpflichtet. Sie gewährleisten insbesondere den Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen.

(4) Hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit und der Interessen der Verbraucher wird durch die Politiken der Union ein hohes Schutzniveau sichergestellt.

Artikel 22 [Vertragsrecht der Zivilgesellschaft]

(1) Verbraucherverbände, Umweltschutzorganisationen und andere Vereinigungen der Zivilgesellschaft haben das Recht, mit einzelnen Unternehmen und mit Unternehmensverbänden bzw. staatlichen Organen Verträge, die dem Interesse der Verbraucher, dem Schutz der Umwelt oder anderen Gemeinschaftszielen dienen, auszuhandeln und abzuschließen.

Artikel 23 [Beziehungen zur Verwaltung]

(1) Jeder hat ein Recht darauf, daß seine Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfaßt insbesondere

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung der Angelegenheiten,
- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jeder hat das Recht, sich in einer der Amtssprachen der Union an die Organe und Einrichtungen der Union zu wenden und muß eine Antwort in dieser Sprache erhalten.

Artikel 24 [Der Bürgerbeauftragte]

(1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Mißständen in der Verwaltung der Unionsorgane und -Einrichtungen, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts in erster Instanz, in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse zu befassen.

Artikel 25 [Recht auf wirksame Beschwerde]

(1) Jede Person, deren Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, bei einem Gericht eine wirksame Beschwerde zu erheben.

Artikel 26 [Recht auf ein unparteiisches Gericht]

(1) Jede Person hat Anspruch darauf, daß ihre Sache in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht behandelt wird. Jede Person hat die Möglichkeit, sich von einem Rechtsanwalt beraten, verteidigen und vertreten zu lassen.

(2) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird eine Prozeßkostenhilfe gewährt, sofern diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zum Recht wirksam zu gewährleisten.

Artikel 27 [Unschuldsvermutung und Rechte der Verteidigung]

(1) Jede angeklagte Person gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel 28 [Keine Strafe ohne Gesetz]

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung dieser Straftat durch Gesetz eine leichtere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach dem internationalen Recht strafbar war.

(3) Das Strafmaß muß im Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen.

Artikel 29 [Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden]

(1) Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 30 [Eigentum]

(1) Jeder hat das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, zu übertragen

und zu vererben. Die für den Gebrauch und die Formen des Eigentums notwendigen Beschränkungen und Differenzierungen ergeben sich aus den Erfordernissen der Erhaltung der natürlichen und der Entwicklung der sozialen Lebensbedingungen.

(2) Eine Enteignung ist nur im öffentlichen Interesse zulässig. Sie darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Artikel 31 [Recht auf Arbeit]

(1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür ein, daß jeder arbeitsfähige Mensch den Arbeitsplatz findet, an welchem er unter angemessenen Arbeitsbedingungen seine Fähigkeiten in der bestmöglichen Weise für den Bedarf der Gemeinschaft einsetzen kann. Alle politisch, wirtschaftlich und kulturell Tätigen sind - vornehmlich durch ihre leitenden Organe - dazu verpflichtet, durch koordiniertes Zusammenwirken dafür die entsprechenden Verhältnisse zu schaffen.

Artikel 32 [Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen]

(1) Die Arbeitsstätten sind verpflichtet, für ihre Mitarbeiter/innen gesunde und sichere Arbeitsplätze bereitzustellen.

Artikel 33 [Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung der Mitarbeiter/innen im Unternehmen]

(1) Die Mitarbeiter/innen und ihre Vertreter/innen haben Anspruch auf umfassende Unterrichtung und Anhörung über die Geschäftslage und die Entwicklung des sie beschäftigenden Unternehmens.

Artikel 34 [Schutz im Falle der Entlassung]

(1) Jede/r im Arbeitsleben stehende Mensch hat Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter oder missbräuchlicher Entlassung.

Artikel 35 [Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, auf Ruhezeit und Jahresurlaub, auf Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer]

(1) Unter privat- und staatswirtschaftlichen Bedingungen haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Recht, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den EU-Mitgliedstaaten Tarifverträge auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten auch auf Ebene der Union kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten.

(2) Jede/r Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

(3) Staatsangehörige von Drittländern, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch darauf, in Bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht anders behandelt zu werden als Arbeitnehmer der Europäischen Union.

(4) Unter den Bedingungen einer assoziativ strukturierten Gemeinwirtschaft werden die unter Abs. 1 bis 3 genannten Regelungsgehalte im freien Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Unternehmensleitung, den Mitarbeitern und entsprechenden überbetrieblichen Organen vereinbart.

Artikel 36 [Arbeitsrechtlicher Schutz der Jugendlichen]

(1) Das Mindestalter für den Eintritt Jugendlicher in das Arbeitsleben darf das Alter, in dem die Schulpflicht erlischt, nicht unterschreiten. Ausnahmen - z.B. hinsichtlich ihrer Berufsausbildung und ihrer Mitwirkung bei bestimmten leichten Arbeiten, insofern diese keine Gefahren für ihre Gesundheit, ihre geistig-seelische oder sittliche Entwicklung mit sich bringen - bedürfen besonderer Regelungen.

(2) Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepaßte Arbeitsbedingungen erhalten.

Artikel 37 [Behinderte]

(1) Die soziale und berufliche Eingliederung von Behinderten ist gewährleistet.

Artikel 38 [Recht, Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang zu bringen]

(1) Jede Person hat das Recht, ihr Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang zu bringen. Dieses Recht umfaßt insbesondere den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 39 [Gewährleistung sozialer Sicherheit und Unterstützung]

(1) Für Menschen, die zeitweilig arbeitslos sind oder deren Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall, Pflegebedürftigkeit oder Invalidität nicht gegeben ist oder die aufgrund ihres Lebensalters, ihrer Pflicht zur Erziehung, Mutterschaft oder Sorge für andere ihr Einkommen nicht im Zusammenhang mit einer Berufsarbeit beziehen können und nicht auf andere Weise über die für ihre persönliche oder familiäre Situation notwendigen Existenzmittel verfügen, stellen die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Diese bemessen sich anhand gesellschaftlicher Vergleich-

barkeit. Ebenso schaffen sie Rahmenbedingungen für ärztliche Versorgung und Gesundheitsfürsorge.

(2) Im Mittelpunkt der rechtlichen Gewährleistungspflicht der sozialen Sicherheit stehen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten unabhängig verwaltete sozialpartnerschaftliche Lösungen oder solche gesellschaftlicher Solidarität. Private Initiative und Verantwortung können ergänzend in die Sicherstellung einbezogen werden. Private Vorsorgeformen befreien dagegen nicht von zumutbaren Beiträgen an allgemeine soziale Sicherungseinrichtungen.

(3) In Ergänzung zu diesen Formen sozialer Sicherheit sind in den Mitgliedstaaten der EU zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für jene Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Unterstützungsleistungen vorgesehen; diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

(4) Die gleichberechtigte öffentliche Finanzierung und Förderung von öffentlichen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft ist gewährleistet.

III. Grundrechte der Unionsvölker

Artikel 40 [Grundlage und Ziel der EU]

(1) Die Europäische Union ist eine Gemeinschaft freier Völker, die sich im Einklang mit ihren demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnungen zusammengeschlossen haben, um auf der Grundlage ihrer spezifischen kulturellen Identität und Kreativität durch eine gemeinsame politische und wirtschaftliche Entwicklung dem Frieden auf Erden und der Wohlfahrt aller Menschen zu dienen.

(2) Ein Verfassungsvertrag der Unionsvölker wird auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips die Kompetenzaufteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten festlegen.

Artikel 41 [Souveränität, Rechtsstaatlichkeit, Medienbedingung]

(1) Alle legislative, exekutive und judikative Gewalt geht in der EU auf der jeweiligen Ebene der Gemeinschaft von der jeweils zuständigen Rechtsgemeinschaft aus. *Unmittelbar* übt das Volk die *gesetzgebende* Staatsgewalt durch die *dreistufige Volksgesetzgebung* (Initiative, Begehren, Entscheid) aus. Durch Wahlen überträgt es die Staatsgewalt auf seine Repräsentanten in den besonderen Organen der Gesetzgebung, der Administration und der Rechtsprechung.

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung bzw. ihr entsprechendes Recht, die vollziehende Gewalt und die unabhängige Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen sind den teilnehmenden Positionen, Organisationen und Personen in allen behördlichen Belangen und im öffentlichen Informationswesen gleichberechtigte Bedin-

gungen zu gewährleisten. Diesem Grundrecht eventuell entgegenstehende staatliche oder private Interessen sind nachrangig.

IV. Staatsbürgerliche Grundrechte

Artikel 42 [Demokratische Partizipation]

(1) Alle einem Mitgliedsland staatsbürgerschaftlich zugehörigen volljährigen Unionsbürger/innen haben in der EU und in ihrem Land auf allen Ebenen das Recht, an der unmittelbaren und mittelbaren Gestaltung des staatlich-politischen Lebens – durch Gesetzesinitiativen, Teilnahme an Volksbegehren, Volksentscheiden und allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen, sowie durch Beteiligung an der parlamentarischen Arbeit und durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes – mitzuwirken.

(2) Jede/r Unionsbürger/in kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie/er mindestens fünf Jahre ihren/seinen Wohnsitz hat, auf Antrag das Initiativ- und Abstimmungsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ergreifen und sich für ein öffentliches Amt bewerben, wobei für sie/ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaates.

(3) Das Recht zur Gründung von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen ist gewährleistet, sofern sie sich im Rahmen der Verfassungsordnung bewegen.

(4) Jede/r Unionsbürger/in sowie jede Person mit Wohnsitz in der Union hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Artikel 43 [Widerstandsrecht]

(1) Gegen jeden, der es unternimmt, die freiheitliche, demokratische und soziale Grundrechtsordnung der EU zu beseitigen, haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 44 [Ersatzdienste]

(1) Kann ein Unionsbürger aus Gewissensgründen staatsbürgerliche Pflichten nicht erfüllen, soll der Staat ihm im Rahmen des Möglichen andere Ersatzdienste anbieten.

Artikel 45 [Diplomatischer und konsularischer Schutz]

(1) Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedsstaates unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

V. Geltung und Garantie der Grundrechte

Artikel 46 [Verwirklichungspostulat]

(1) Es ist die gemeinsame Aufgabe aller in der EU zusammenwirkenden Kräfte, die tatsächlichen Bedingungen dafür zu schaffen, daß die in dieser Charta proklamierten Grundrechte von jedem Menschen innerhalb der Union faktisch wahrgenommen werden können.

(2) Die staatlichen Organe der EU und ihrer Mitgliedstaaten erfüllen ihre Aufgaben in Verwirklichung der Grundrechte bürgerfreundlich und sachgemäß.

Artikel 47 [Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts- und Rechtswegegarantie]

(1) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur *den* Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten bzw. ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Geltung zu bringen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss bei jedem Eingriff in Grundrechte gewahrt werden und in keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(2) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte, Pflichten und Freiheiten muß durch die zuständige gesetzgebende Instanz vorgesehen werden. Der Wesensgehalt dieser Rechte, Pflichten und Freiheiten darf nicht angetastet werden. Jede Einschränkung muß - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - innerhalb der Grenzen bleiben, die für den Schutz der in Frage kommenden legitimen Interessen in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind. Einschränkungen dürfen nicht über die im Rahmen der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zulässigen Einschränkungen hinausgehen.

(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen innerhalb der Europäischen Union, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 48 [Niveau des Grundrechtsschutzes]

(1) Weitergehende Grundrechtsgarantien der einzelnen Mitgliedsstaaten sowie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der entsprechenden Dokumente der UNO, des Völkerrechts und der internationalen Übereinkommen, zu deren Vertragsparteien die Union, die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehören, werden in ihrem Bestand durch diese Grundrechtscharta nicht berührt.

Artikel 49 [Anwendung und Geltungsbereich]

(1) Diese Grundrechtscharta bindet alle legislative, exekutive und judikative Gewalt in der EU und deren Mitgliedstaaten. Sie umfaßt individuell einklagbare Rechte sowie wegleitende Ideale einer freien, demokratischen und solidarischen Gesellschaft.

(2) Diese Charta findet Anwendung auf die Einrichtungen und Organe der Union bei Wahrung der ihnen durch die Verträge übertragenen Befugnisse sowie auf die Mitgliedstaaten im Geltungsbereich des Rechts der Union.

(3) Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen.

(4) Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist zur aktiven Verwirklichung der Grundrechte verpflichtet.

VI. Beschlussbestimmung

Artikel 50 [Legitimation der Charta]

(1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterstellen diese Grundrechtscharta einem Referendum ihrer Bürgerinnen und Bürger.

(2) Sie bildet den Ausgangspunkt des verfassunggebenden Prozesses der EU.

Weitere Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf

Vorbemerkung: Der am 28. Juli 00 publizierte Entwurf des von der EU gebildeten Konvents zur Erarbeitung einer »Charta der Grundrechte« gibt durch seinen letzten Satz (Art. 49, 2) zu erkennen, dass die ganze Übung in nichts anderem bestand, als aus bereits in anderen EU-Dokumenten verbindlichen Grundrechten¹ eine zusammenfassende weitere Darstellung derselben zu präsentieren: »Diese Charta«, so erfährt man, »begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.« Im übrigen zeigt ein Vergleich der Eingaben, die aus der Zivilgesellschaft an den Konvent gemacht und diesem in verschiedenen Anhörungen vorgetragen worden sind, dass davon so gut wie nichts Eingang in den Entwurf gefunden hat. Wer nicht schon vorher vermutete, dass es nach aller Erfahrung mit parlamentarisch-parteilich gearteten Gremien auch in diesem Fall genau so werden würde, wird nun vielleicht enttäuscht aber auch desillusioniert sein im Hinblick auf Künftiges.

Mit anderen Worten: Wenn wir für die Perspektive der Europäischen Union im 21. Jahrhundert ein rechtliches Fundament auf der Höhe der Zeit schaffen wollen, dann wird das nur dadurch entstehen können, dass wir die Kraft der geistig-politischen Erneuerung aus der Zivilgesellschaft selbst und bis hin zur Durchsetzung der entsprechenden direkt-demokratischen Entscheidungen ins Spiel bringen. Diesem Weg und diesem Ziel dient das Charta-Projekt, wie es hier vertreten wird. Es besteht, kurz gesagt, aus *drei Schritten*: *Erstens* müssen sich diejenigen, die daran mitwirken wollen, sich auf *einen* Entwurf dieser Charta verständigen, *zweitens* müssen wir dann für diesen Entwurf eine europaweite Charta-Bewegung impulsieren, weil es nur aus der Kraft einer solchen Bewegung *drittens* möglich sein wird, die demokratische Entscheidung der Unionsbürgerschaft selbst herbeizuführen. Nach unserer langjährigen politischen Erfahrung gibt es zu dieser Vorgehensweise keine andere erfolgversprechende Alternative.

Der vorliegende Text ist ein Anfang, die Aufgabe des ersten Schrittes in Angriff zu nehmen. Wer meint, dazu einen Beitrag geben zu können, ist herzlich eingeladen, sich mit Vorschlägen in die Arbeit einzubringen. Die IG-EUROVISION hat die Initiative ergriffen, diese Arbeit zu koordinieren. Näheres dazu findet man in Internet unter der angegebenen Adresse oder in gedruckten Informationen, die man anfordern kann.

In Ergänzung zu den eingangs gegebenen Erläuterungen geben wir im folgenden einige weitere Hinweise, nach welchen Gesichtspunkten gewisse Kernpunkte des bis jetzt entwickelten Vorschlages gefasst sind. Dabei wurden auch die Ergebnisse des Konvents berücksichtigt (und gegebenenfalls modifiziert), wenn sie einen jeweiligen Sachverhalt auch nach unserem Verständnis angemessen zum Ausdruck brachten. Neues ist überall dort aufgenommen, wo es uns im Hinblick

auf die allgemeine Bewusstseinsentwicklung, die weltweiten sozialen Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die Herausforderungen der Globalisierung sowie im Hinblick auf das jetzt im Prozess der Vertiefung und der Erweiterung der Europäischen Union Erforderliche notwendig erschien. Den vielen neuen Aufgaben, die sich daraus ergeben, würden wir uns nicht von einem gut gegründeten Rechtsleben aus in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zuwenden können, wenn wir jetzt nicht das Wesentliche in einer zukunftsweisenden »Charta der Grundrechte«, an die dann in einem nächsten Schritt ein europäischer Verfassungsvertrag sich folgerichtig anschließen kann, verankern würden.

1. Zur »Präambel«: Hier ist der Konvents-Entwurf (KE) vom 28. 7. 00 aufgegriffen und modifiziert. Der KE ist nicht nur sprachlich kein Meisterstück, sondern an einigen Stellen auch begrifflich und ideell fragwürdig bzw. ergänzungsbedürftig. Im großen und ganzen war der KE aber durchaus ein brauchbarer Ausgangspunkt für den alternativen Text.

2. Zu »I. Die universellen Menschenrechte«: Wie bei allen Entwürfen steht auch im alternativen Entwurf die **»Würde des Menschen«** an der Spitze. Oft schon und zurecht ist demgegenüber eingewandt worden, es handle sich dabei um einen »abstrakten«, rechtlich nicht zu fassenden »Grundsatz«. Insofern war es unser Bestreben, einen Versuch der Konkretisierung in der Weise zu unternehmen, dass wir diesem Begriff auf seiner Ebene drei weitere Begriffe an die Seite stellen, die kennzeichnen sollen, worauf sich »Würde« im Wesen des Menschen im Vorgegebenen gründet. Wir sehen diese Tatsache darin gegeben, dass jeder Mensch die Verkörperung einer geistigen *Individualität* ist, die nach innen eine bestimmte *Identität* ausbildet und nach aussen hin in den verschiedenen Bereichen der Gemeinschaft *initiativ und kreativ* wirkt. (Art. 1, 1-3) Wie auch immer die Wissenschaften, die Weltanschauungen, die Künste und Religionen diesen Zusammenhang interpretieren, wenn wir diese drei Aspekte als solche nicht anerkennen, werden wir für den Begriff der »Würde des Menschen« in der Polarität von Individuum und Gesellschaft keinen sicheren Boden finden. Das Gesagte impliziert, dass in dieser Hinsicht die geistige Dimension des Menschen als Kennzeichen der Gattung erscheint. Nur dem Menschen ist das Bezeichnete eigen, und das begründet sowohl seinen Anspruch auf *Freiheit* wie den, als *Gleicher unter Gleichen* zu gelten. Dass er darin aber zugleich – wenn im Verlaufe des Lebens auch in sich wandelnden Formen – der Interaktion, der Kommunikation, der Unterstützung, der Sorge, Hilfe und des Zusammenwirkens mit seinen Mitmenschen in der menschlichen Gemeinschaft bedarf, das lässt uns die *Brüderlichkeit oder Solidarität* als drittes universelles Menschenrecht erkennen. Dieser Wesenskern des Menschen bedarf für seine Entwicklung einer unversehrten leiblichen und seelischen Hülle. Soweit das Recht den Schutz dafür bieten kann, ist dies eine seiner vornehmsten Aufgaben um der Würde des Menschen willen. (Art. 2 – 4)

¹ Siehe Konvents-Entwurf Präambel Ziff. 5.

3. Der Abschnitt »II. Grundrechte des Menschen« ist eine Ausgestaltung und Konkretisierung der universellen Menschenrechte. Der vorliegende Charta-Entwurf orientiert sich an einer Gliederung, die von Freiheitsrechten über Schutzrechten zu Sozialitäts- bzw. Solidaritätsrechten führt.

Die Feststellung dieser Rechte in der Charta der EU bedeutet, dass in deren Kompetenzordnungen in *Sinne des Subsidiaritätsprinzips* festgelegt werden muss, welche Ebene für die politische Umsetzung des jeweiligen Rechtsanspruches zuständig ist. Dies zu klären bleibt einem *Verfassungsvertrag* vorbehalten.

Für die einzelnen Mitgliedsländer bzw. für die Beitrittskandidaten ist eine unterschiedliche Zahl der in den Artikeln 5 bis 39 beschriebenen Grundrechte neu. Hervorgehoben seien an dieser Stelle verschiedene Rechte in den Artikeln 12 bis 14, darunter insbesondere *das Recht der freien Initiative im Bereich der schulischen Erziehung und Bildung*.

Im Artikel 16 definiert der Entwurf den *Schutz des ungeborenen Menschen* konsequent mit dem Beginn einer Schwangerschaft. Dies deshalb, weil es bisher keine wissenschaftliche Erkenntnis gibt, die allgemein anerkannt nachgewiesen hätte, dass die geistige menschliche Individualität – wie auch immer man über deren Herkunft oder Entstehung denken mag – nicht von Anfang an mit der befruchteten Eizelle in Verbindung steht und an der Bildung ihrer Leiblichkeit mitwirkt, wir es also insofern bei der embryonalen Entwicklung vom frühesten Stadium an mit einem heranwachsenden vollen Menschenwesen zu tun haben, das zu schützen Menschenpflicht ist. Jeder aus besonderen Umständen stattfindende Schwangerschaftsabbruch muss – konsequent gedacht – in seiner rechtlichen Würdigung davon ausgehen und sollte nicht mit unhaltbaren Theorien oder subjektiven Emotionen begründet werden. Diese Erwägungen schließen nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ebenso jegliches Experimentieren oder Klonen mit dem menschlichen Embryo zu welchen Zwecken auch immer aus.

Sehr wichtig ist auch das im Artikel 19 formulierte *Diskriminierungsverbot*. Diskriminierung von Menschen in jeder Form – angefangen von Worten bis hin zur Anwendung von physischer Gewalt – darf in der Wertegemeinschaft der EU keinen Platz mehr haben und muss in allen ihr zugehörenden Ländern streng sanktioniert werden.

Ebenso kommt den in den Artikeln 20 bis 22 festgehaltenen Rechten eine wachsende Bedeutung zu. In zahlreichen Ländern der EU und sonderlich in fast allen Beitrittsländern herrschen diesbezüglich noch recht rückständige Verhältnisse.

Der Artikel 31 geht insofern über die bloß marktwirtschaftlichen Spielregeln hinaus, als eine Verpflichtung festgestellt wird, *gesellschaftliche Koordinierungsorgane* zu bilden, die den »Arbeitsmarkt« bei der Arbeitsvermittlung ergänzen.

Schließlich soll in der Europäischen Union jenen Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus einem Arbeitsverhältnis oder anderen privaten Mitteln bestreiten können, das *Recht auf ein Mindesteinkommen* aus öf-

fentlichen Kassen zustehen. Zu diesem Solidarpakt gehört auch die gleichberechtigte Finanzierung von öffentlichen Schulen in staatlicher und nicht-staatlicher Trägerschaft. (Art. 39)

4. Das Kapitel »III. Grundrechte der Unionsvölker« ist für den demokratischen Charakter der Europäischen Union von allergrößter Bedeutung. (Art. 40/41) Das in der letzten Zeit oft beschworene »Demokratiedefizit« in den bisherigen politischen Ordnungen der EU will man ja meist lediglich dadurch überwinden, dass man erweiterte oder neue parlamentarische bzw. repräsentative Institutionen erwägt, die von der Unions-Bürgerschaft gewählt werden sollen.

Solche Überlegungen erreichen nicht den Kern des Problems. Das vereinigte Europa wie seine Gliedstaaten werden erst dann *demokratische* Rechtsgemeinschaften und damit autonome politische Subjekte sein, wenn sie nicht nur ihre Vertreterinnen und Vertreter für die parlamentarischen Organe *wählen*, sondern nach bestimmten Regeln auch *direkt* an der Entwicklung der Gesetzgebungen *mitwirken* bzw. diese kontrollieren können. Erst wenn dieses Recht jederzeit ausgeübt werden kann, sind auch die von den Gewählten getroffenen Beschlüsse ihrerseits vollgültig demokratisch legitimiert.

Wir schlagen dafür einen *dreistufigen* Weg vor und formulieren das Recht, dass für alle an diesem Prozess beteiligten Initiativen und Vorschläge aus der Rechtsgemeinschaft insbesondere im Falle direktdemokratischer Abstimmungen gleichberechtigte Bedingungen sowohl hinsichtlich aller behördlichen Belange als auch in den Medien gewährleistet sein müssen.

5. Die »Staatsbürgerlichen Grundrechte« (Kap. IV.) vermitteln in ihren Kernelementen dem einzelnen der Rechtsgemeinschaft Zugehörigen, auf welche Weise und ab welchem Lebensalter oder durch Einbürgerung er sich an der Ausübung der Volksrechte beteiligen kann.

Im Unterschied zu den Menschenrechten, die für alle in einem EU-Land sich rechtmäßig aufhaltenden Menschen *sui generis* gelten, werden die staatsbürgerlichen Grundrechte nach den jeweiligen in einem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen verliehen; dies begründet zugleich die Bürgerschaft in der Europäischen Union. (Art. 42)

6. Der Weg zum Ziel (Kap. VI.): Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die demokratische Qualität des vereinigten Europa nicht bereits durch die verschiedenen Formen des parlamentarischen politischen Systems in befriedigender Weise zur Verfügung steht; für die Begründung der Souveränität und der Legitimation dessen, was im Recht Verbindlichkeit erlangen soll, bedarf unabdingbar der direkt-demokratischen politischen Handlungsfähigkeit der Rechtsgemeinschaften in den Mitgliedsländern und der EU-Gesamtbürgerschaft selbst. Deshalb wird angestrebt, die Charta und alle weiteren grundlegenden Rechtsverhältnisse der EU direkt-demokratisch zu beschließen. Nichts anderes kann und wird die Europäische Union tiefer und breiter im Bewußtsein ihrer Bürgerinnen und Bürger verankern.

Als im Sommer vor knapp einem Jahr, am 24. Juli 1999, auf der Bodensee-Fähre »Euregia« in der Mitte der Dreiländerregion Schweiz – Österreich – Deutschland unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus mehreren Mitgliedsländern der EUROPÄISCHEN UNION die *Initiativ-Gesellschaft EUROVISION* gegründet wurde, um den Prozess der europäischen Integration mit neuen Ideen und demokratischen Projekten zu befruchten und zu fördern, hatte kurz zuvor die Tagung des Europäischen Rates in Köln den Beschluss gefasst, für die EU eine »Charta der Grundrechte« zu entwickeln und nach einer feierlichen Proklamation in den EU-Vertrag aufzunehmen.

Noch bevor dann im folgenden Herbst das mit der Erarbeitung der Charta beauftragte Gremium, der sog. *Konvent* unter der Präsidentschaft des früheren deutschen Bundespräsidenten *Roman Herzog*, seine Tätigkeit aufnahm, richtete die IG-EUROVISION an alle Interessierten eine Einladung zur Mitarbeit an dem Projekt, aus den Kräften der *europäischen Zivilgesellschaft* ebenfalls einen Entwurf einer Charta der Grundrechte in Angriff zu nehmen mit dem Ziel, dafür eine europäische Bürgerbewegung zu impulsieren; um schließlich durch die Unterstützung möglichst vieler nachdrücklich die Forderung erheben zu können, am Beginn des neuen Jahrhunderts die Charta als ersten Schritt eines verfassunggebenden Prozesses der EU nicht nur durch deren Institutionen, sondern durch die Unionsvölker selbst, den demokratischen Souverän der Gemeinschaft, zu beschließen. Der Grundgedanke dabei war, im Laufe des Jahres 2000 aus allen Beiträgen, die in der Zwischenzeit vorliegen würden, einen *integrierten Entwurf* zu erstellen und anzustreben, diesen dann nach einem weiteren Jahr unionsweiter Aufklärung und Mobilisierung im Jahr 2002 mit einem Referendum zur Entscheidung zu bringen.

In der Zwischenzeit liegt eine Fülle von solchen Beiträgen vor, so dass ein erster Schritt der Integration unternommen werden konnte. Das Ergebnis dieses Versuches – wie gesagt: eines ersten Schrittes – ist in dem vorliegenden Heft dokumentiert.

In den nächsten Wochen wird diese Arbeit weitergeführt werden. Wir laden alle an diesem Projekt interessierten Menschen in den vielfältigen zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen nochmal sehr herzlich ein, sich an dieser Arbeit zu beteiligen. Wir werden in den vor uns liegenden Wochen und Monaten an verschiedenen Orten Treffen organisieren, zu denen wir gerne alle einladen werden, die sich an dieser Projektarbeit beteiligen wollen. Diese Einladung richtet sich sowohl an Organisationen wie an Personen. Auf Anfrage geben wir weitere Informationen (Termine usw.).

Zum Schluß noch der Hinweis, dass die *IG-EUROVISION* bereits auch an dem Folgeprojekt der Konzeption eines *EU-Verfassungsvertrages* sowie an Projekten zur Einführung der *direkten Demokratie durch dreistufige Volksgesetzgebung* in verschiedenen europäischen Staaten arbeitet. Wir laden natürlich auch dafür zur Mit- und Zusammenarbeit ein.

**EUROVISION - Initiativ-Gesellschaft
zur Förderung der europäischen
Integration durch neue Ideen
und demokratische Projekte**



**c/o Internationales Kulturzentrum
D-88147 Achberg Tel.+49-8380-98228
Fax-675 eMail: IG-EuroVision@gmx.net
Internet: <http://www.Euro-Vision.org>**